Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 2 A 740/16 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **M**

Kläger,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,** vertreten durch den Präsidenten, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, (- 42.202-05313-362/2016 -)

Beklagter,

w e g e n

Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 21. April 2017 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu Vermessungskosten durch den Beklagten.

Der Kläger ist (Mit-) Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Flur 3, Flurstück 86.

Unter dem 12. Dezember 2014 beantragte er bei dem Beklagten die Grenzfeststellung dieses Grundstücks. Ausweislich der Niederschrift über den Grenztermin vom 18. Februar 2015 stellte der Beklagte die gemeinschaftliche Grenze des Flurstücks 86 zum Flurstück 1038 der Eigentümer E fest. Die Flurstücke 86 und 1038 grenzen westlich an das Grundstück 97. Dort stellte der Beklagte den Grenzpunkt C fest. Dabei befinden sich die Grenzpunkte A und C jeweils am Ende der gemeinsamen Grundstücksgrenze und der Grenzpunkt B ca. in der Mitte der gemeinsamen Grundstücksgrenze. Unter Abmarkung, Abmarkungsverzicht, heißt es in der Niederschrift, dass in Punkt A keine Grenzmarke eingebracht wurde, weil der Grenzpunkt mit der Gebäudeecke identisch und somit eindeutig erkennbar sei.

Hiergegen hatte der Kläger am 20. März 2015 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Die Klage richtete sich gegen die im Grenztermin am 18. Februar 2015 durchgeführte Grenzfeststellung und Abmarkung, die nach Auffassung des Klägers rechtswidrig gewesen sei (gerichtliches Aktenzeichen 2 A 59/15 HAL).

Mit Bescheid vom 18. Februar 2016 hob der Beklagte die Grenzfeststellung und Abmarkung bezüglich des Grenzpunktes C und die Grenzfeststellung der Flurstücksgrenze zwischen Grenzpunkt B und C auf (Bl. 25 des Verwaltungsvorgangs). Zur Begründung führte er aus, er habe bei der Übertragung der Grafik der Gemarkungskarte in die Örtlichkeit festgestellt, dass die aus der Kartendarstellung (Gemarkungskarte) abgegriffenen Grenzlängen (längs der Flurstücksgrenze des Flurstücks 97) nicht mit den in der Örtlichkeit gemessenen Grenzlängen zwischen den vorgefundenen Grenzeinrichtun-

gen (Zaunsäulen und Koniferenhecke) übereinstimmten. Die örtliche Einfriedung des Flurstücks 86 sei danach ca. 2 m schmaler, die des Flurstücks 1038 dagegen ca. 3 m breiter als die Flurstücksdarstellung in der Gemarkungskarte. Bei diesen großen Abweichungen könne daher gemäß der Verwaltungsvorschrift Liegenschaftsvermessung (VVLiegVerm) keine Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Katasternachweis mehr vorliegen. Dieser Verwaltungsvorschrift komme die Funktion einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift zu, die im Regelfall den Nachweis begründe, ob eine im Kataster nachgewiesene Flurstücksgrenze in der Örtlichkeit zutreffend bestimmt worden sei (unter Bezugnahme auf VG Dessau, Urt. v. 14. Juli 2006 - 1 A 349/04 -, juris). Der Vermessungsamtmann habe sich aber trotz dieser Abweichung zwischen Örtlichkeit und dem Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Grundstücksbreite der Flurstücke 86 (2 m) und 1038 (ca. 3 m) dafür entschieden, die beantragte Grenzfeststellung zu einem aus damaliger Sicht interessengerechten Abschluss zu bringen und habe den örtlichen Grenzverlauf festgestellt und abgemarkt, zumal auch die Beteiligten in der Anhörung am 18. Februar 2015 zu dieser Grenzermittlung keine Bedenken geäußert hätten. Die Feststellung, dass hier ein "Versagen des Katasternachweises" vorliege, sei allerdings nicht vermerkt worden und auch gegenüber den Beteiligten nicht bekanntgegeben worden. Insoweit entspräche diese Vorgehensweise nicht dem § 16 VermGeoG LSA i. V. m. § 4 der Durchführverordnung - DVO VermKatG LSA. Da der Kläger eine nachträgliche Einigung i. S. d. § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA abgelehnt habe, sei die Grenzfeststellung und die Abmarkung vom 18. Februar 2015 rechtswidrig und daher zurückzunehmen und der Grenzpunkt C in einem gesonderten Verwaltungsverfahren zu entmarken. Hierauf erklärten die Beteiligten in dem Verfahren 2 A 59/15 HAL den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt, der Beklagte erklärte Kostenübernahme. Mit Beschluss vom 1. März 2016 stellte die erkennende Kammer das Verfahren ein und legte die Kosten ohne weitere Kostenentscheidung wegen der Kostenübernahmeerklärung des Beklagten diesem auf.

Mit (hier streitigem) Bescheid vom 17. Oktober 2016 zog der Beklagte den Kläger zu Vermessungskosten in Höhe von 2.229,38 EUR heran. Zur Begründung bezog er sich auf die Grenzfeststellung der Flurstücke 86, 1038 und 97. Ausweislich der beigefügten Postenberechnung (Anlage 1 zum Leistungsbescheid, Blatt 35 des Verwaltungsvorgangs) erhob der Beklagte dabei auch eine Gebühr für einen dritten Grenzpunkt.

Hiergegen hat der Kläger am 4. November 2016 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung führte er aus, dass die Grenzfeststellung - wie der Beklagte durch seinen Rücknahmebescheid vom 18. Februar 2016 selber eingeräumt habe - nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Dementsprechend könnten hierfür auch keine Kosten erhoben werden. Außerdem habe der Beklagte selbst in dem Verfahren 2 A 59/15 HAL Kostenübernahme erklärt. Der in dem Grenztermin betriebene Aufwand sei wegen dessen fehlerhaften und später aufgehobenen Ergebnisses unnötig. Wäre die streitige Grenze sogleich festgelegt worden, hätten die umfangreichen Messarbeiten nicht durchgeführt werde müssen. Dies hätte zu einer deutlichen Reduzierung des Aufwandes geführt. Der Beklagte habe versichert, dass eine Vermessung unter Berücksichtigung der Karten von 1865 und 2001 durchgeführt werde. Die Vermessung sei dann später aber gerade nicht auf Grundlage der Karte von 1965 durchgeführt worden. Daher sei er, der Kläger, auch nicht mit der Niederschrift über den Grenztermin einverstanden gewesen. Den Kostenbescheid habe er zwar zunächst beglichen; dem Beklagte stehe aber kein Rechtsgrund für das Behaltendürfen dieses Betrages zu.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

> den Bescheid des Beklagten vom 17. Oktober 2016 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an ihn 2.229,38 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zurückzuzahlen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass seine Amtshandlung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VerwKostG LSA i. V. m. der VermKostVO gebührenpflichtig sei. Der Kläger habe als Antragsteller Anlass für die Amtshandlung gegeben. Die Amtshandlung sei nicht nur der erste Grenztermin, sondern sei erst durch den zweiten Grenztermin am 24. Juni 2016, sowie durch die Übernahme der Feststellung "streitige Grenze" in das Liegenschaftskataster beendet worden. Eine Grenzermittlung könne zu drei verschiedenen Entscheidungen führen: 1. einer Positiventscheidung, dann erfolge eine Grenzfeststellung, 2. einer Vorbehaltsentscheidung, dann erfolge eine Grenzfeststellung unter Vor-

behalt i S. d. § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA oder 3. einer Negativentscheidung, dann unterbleibe eine Grenzfeststellung und im Liegenschaftskataster werde die Grenze mit einem besonderen Vermerk "streitige Grenze" versehen. Dabei räume er ein, dass das Ergebnis der Grenzermittlung unrichtig bewertet worden sei. In dem Verfahren 2 A 59/15 HAL habe er den dortigen Beteiligten, also dem Kläger und dem beigeladenen Nachbarn vorgeschlagen, die teilweise rechtswidrige Liegenschaftsvermessung nachträglich durch eine Einigung einer Entscheidung zuzuführen. Dies habe der Kläger aber abgelehnt. Er habe sich für die Variante II entschieden, mithin einer Negativentscheidung zugestimmt. Vor Erlass einer Negativentscheidung habe er, der Beklagte, aber zuvor die rechtswidrige positive Grenzfeststellung aufheben müssen. Insoweit sei nunmehr durch den zweiten Grenztermin vom 24. Juni 2016 die beantragte Amtshandlung gesetzeskonform beendet worden. Der zusätzliche Aufwand der Rücknahme der Verwaltungsakte sei kostenmäßig vom Land getragen worden. Dem Kläger selbst seien hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstanden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Rechtsgrundlage ist die aufgrund von § 3 und 15 VwKostG LSA erlassene Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen – VermKostVO LSA vom 15. Dezember 1997 in der Fassung der Gesetzesänderung vom 12. Juni 2013 (GVBl LSA 262).

Der Kläger ist als Antragsteller der Vermessung Kostenschuldner i.S.d. § 5 VwKostG LSA, weil er durch die Antragstellung Anlass zur Amtshandlung gegeben hat. Es ist auch nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass der Beklagte die Höhe der Gebühren und Auslagen entgegen der Anlagen 1 und 2 zur VermKostVO berechnet hätte.

Der Beklagte erhebt auch keine Kosten, die aufgrund einer unrichtigen Sachbehandlung nach § 12 Abs. 1 VwKostG zu erlassen wären. Eine unrichtige Sachbehandlung im Sinne von § 12 Abs. 1 VwKostG LSA kann nur dann zu einem Erlass der Kosten führen, wenn die zu erlassenden Kosten gerade auf der fehlerhaften Verwaltungshandlung beruhen; es muss also ein Kausalzusammenhang bestehen (OVG LSA, Beschluss vom 4. Juni 2013, 2 L62/12).

So liegt es hier aber nicht. Dem Kostenbescheid liegt keine unrichtige Sachbehandlung zugrunde. Vielmehr wurde eine teilweise (vermeintlich) unrichtige Sachbehandlung durch den Beklagten beseitigt. Maßgeblich ist im Rahmen des § 12 VerwKostG, dass der Beklagte für die erforderliche Amtshandlung die richtige Gebühr erhob. Von einer unrichtigen Sachbehandlung im Sinne des § 12 Abs. 1 VwKostG LSA kann danach keine Rede sein. Denn der Beklagte hat z. B. nicht die Kosten für einen zweiten Grenztermin abgerechnet. Dass der Beklagte auch eine Grenzpunktgebühr für einen dritten Grenzpunkt berücksichtigt hat (vgl. Anlage 1 zum Leistungsbescheid 96,00 EUR, Tab. 4 b) steht dem nicht entgegen. Zwar wurde der Punkt C mit Bescheid vom 18. Februar 2016 als Rechtsakt und in dem neuen (zweiten) Grenztermin mittels Realakts physisch entfernt (vgl. auch Niederschrift über den zweiten Grenztermin vom 24. Juni 2016, Bl. 52 des Verwaltungsvorgangs). Zwar konnte das Ergebnis nicht mit einer Grenzfeststellung des Punktes C abschließen, eine sog. Positiventscheidung ist also im Ergebnis nicht ergangen. Gleichwohl war Punkt C aber Gegenstand der Ermittlung (sog. Negativentscheidung); insoweit ist streitig (nur) der Grenzverlauf vom Grenzpunkt B in Richtung Westen bis zum Flurstück 97. Das Feststellen einer streitigen Grenze – mithin einer Negativentscheidung – ist weder kostenfrei, noch liegt darin eine unrichtige Sachbehandlung.

Die Grenze zwischen den Punkten A und B sowie die Abmarkung des Punktes B sind bestandskräftig festgestellt. Im Tenor der Entscheidung wird ausdrücklich (nur) die Flurstücksgrenze zwischen dem Grenzpunkt B und dem Grenzpunkt C aufgehoben, mithin nicht die gesamte beidseitige Grenzfeststellung bis zum Grenzpunkt A (also das östliche Ende der Grundstücksgrenze, wo die beiden Grundstücke 86 und 1038 an die Lindenstraße angrenzen - Flurstück 1032).

Insoweit ist nach Überzeugung des Gerichts auch die gesamte Länge der Grenze und nicht nur das Teilstück zwischen den Punkten A und B mit dem Längenfaktor zu berücksichtigen (Tab. 4 3. Spalte).

Darauf, ob der Kläger mit der festgestellten Grenze einverstanden ist, kommt es in diesem rechtlichen Zusammenhang nicht an. Das diesbezügliche Verfahren ist bestandskräftig abgeschlossen (2 A 59/15 HAL).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:
1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

Dr. Saugier

Az. 2 A 740/16 HAL

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß
§ 52 Abs. 3 GKG auf 2.229,38 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO) eingereicht werden.

Beglaubigt;
Halle, den 05.05.2017

Verwaltungsgericht Halle
24